

Rezessmässige Feststellung des Religionszustandes der Cleve-Jülichschen Lande.

Von allen Verhandlungen war die Regulierung der öffentlichen Religionsübung in sofern die wichtigste, als hiervon der Genuss der übrigen für beide Religionsparteien durch die Übereinkunft zugesicherter Gerechtsame grösstenteils abhängig war. Gerade sie scheint auch, bei dem während des Krieges mannigfach eingetretenen Wechsel der faktischen Zustände, die grössten Schwierigkeiten gefunden zu haben.

Für Jülich und Berg hatte der erste Rezess die allgemeine Regel des Osnabrücker Friedens als Norm festgehalten, indem öffentlicher Gottesdienst den evangelischen Unterthanen beider Konfessionen lediglich da gestattet sein sollte, wo dieselben im Jahre 1624 in dessen Übung sich befunden hätten (*Rezess vom Jahre 1666 Artikel 3 im Eingang. Die im Rezess hinzugefügte Klausel, dass auch wenigstens «anno 4 oder 5 familiae oder Hausgesinde der Evangelischen vorhanden» sein müssten, wurde bei der Ratifikation des Rezesses am 17.09.1666 wieder aufgehoben. Bei Scotti a.a.O. wird in der Jülicher Verordnung vom Jahre 1668 auffallender Weise immer das Jahr 1629 als Normaljahr angegeben. Ist dies ein Druckfehler, oder hat man Pfälzischer Seits eigenmächtig dies den Katholiken günstigere Jahr substituiert?*). Nur um der Verwendung des Kurfürsten willen erbot sich der Pfalzgraf, im Herzogthum Jülich, wo die Gegenreformation am weitesten gediehen war, in bestimmten Städten, namentlich in der Hauptstadt selbst, gegen jenen Besitzstand eine öffentliche Religionsübung zu gestatten. Jedoch nicht bloss unter der Bedingung, dass dagegen für eine doppelt so grosse Anzahl von Städten die Evangelischen allen Präentionen auf öffentlichen Gottesdienst entsagten, sondern auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass weder er noch seine Nachfolger inskünftig gehalten sein sollten, den Evangelischen ausser dem, was ihnen hernach und kraft des Religionsfriedens gebühre, irgend wie Religionsübung zu gewähren (*gleicher Rezess Artikel 3 § 1-3, wo Bracht, Brügggen, Heinsberg, Kaltenkirchen, Süchtelen und Waldniel als die Orte genannt werden, in denen auf Grund des Status quo ein evangelischer Gottesdienst gestattet sein solle*). An welchen Orten aber der noch vorhandene evangelische Gottesdienst zugleich auf den Besitzstand vom Jahre 1624 sich gründe, darüber entstanden so weit aussehende Differenzen, dass man die Rezesse vom Jahr 1672 sich einer «Pausch-Handlung», wie es hiess, zu einigen vorzog, und die einzelnen Orte bestimmte, an welchen bald ein völlig selbständiges Religionsexercitium, bald wenigstens ein Simultanbesitz der Kirchen jeder der beiden evangelischen Konfessionen in Zukunft gebühren sollte. In zwölf Städten und Flecken (*Nämlich in Düren, Heinsberg, Oberwinter, Linnich, Wassenberg, Stollberg, Randerath, Brügggen, Etzweiler, Sittach, Waldniel und Süchtelen*), in vierzehn Dörfern, sowie für zwei adlige Häuser, (hier so, dass auch später unter einem katholischen Gutsherrn die Dorfgemeinden die Fortdauer des Gottesdienstes sollten fordern können, und zur Erbauung eigener Kirchen berechtigt wären (*Es waren dies die adligen Häuser zu Flammersheim und Gross-Bullenheim, wogegen den übrigen reformierten adligen Häusern, deren im § 3. mehrere namhaft gemacht werden, zwar die Haltung eines Gottesdienstes, dem auch die benachbarten Familien sollten beiwohnen dürfen, jedoch nur «ohne parochialibus» gestattet wird*)) wurde im Herzogthum Jülich die noch vorhandene öffentliche Religionsübung der Reformierten bestätigt. An vier Orten dagegen cum omnibus annexis theils restituiert, theils neu bewilligt (*Vor der Stadt Jülich, zu Remagen und Urmund, und der Vorstadt von Mönchen-Gladbach*). Den Lutheranern sollte sie auf Grund des Besitzstandes oder in Folge besonderer Konzessionen nur an sieben Orten zustehen (*Ersteres zu Düren, Stollberg, Gemundt und Kindesweiler, letzteres vor der Stadt Jülich, zu Zweifall und Menzeradt*). Im Herzogthum Berg aber genossen fortan die Reformierten an dreissig Ortschaften (*Von den Artikel 7 § 1. genannten Ortschaften sind folgende Städte und Flecken herauszuheben: Mühlheim am Rhein, Rade vorm Walde, Solingen, Hückeswagen (wo nach § 3. gegen eine bestimmte Summe das Simultaneum in der Pfarrkirche aufhören, auch die entzogenen Renten an die Evangelischen zurückfallen sollten) Düsseldorf, Medman, Elberfeld, Kranenburg, Langenberg, Ratingen, Grehrad, Düssel (wo gleichfalls die Pastorat-Einkünfte, doch mit einer Rente für die Katholischen restituiert wurden) und Mühlheim an der Ruhr. --- Die restituierte Kirche war die im Dorf Gruten*) (darunter nur eine neue Bewilligung), und auf sechs adligen Höfen (*Auch in Betreff dieser adligen Häuser, Linnex, zum Spich, in der Delling, zu Olepe, zu Eckradt, Dorp und Rettstadt, wurde die Fortdauer des Gottesdienstes und der Parochialrechte für dem Fall garantiert, dass sie an katholische Besitzer kämen*) öffentlichen Gottesdienstes, während den Lutheranern nicht bloss an neunundzwanzig Orten (*Ausser Mühlheim am Rhein, Rade vorm Walde, Solingen, Hückeswagen, Düsseldorf, Medman noch in Lennep und in der Freiheit Burg. Die übrigen Orte sind Dörfer, von denen Denklingen, Berchem und Saatscheidt nur ein Simultaneum hatten*) der Besitz der Kirchen wie bisher verblieb, sondern auch an drei Orten (*In Rupichradt, Ratingen und Reussradt. Übrigens haben nach den Notizen in Büschings Erdbeschreibung die Lutherischen wie Reformierten späterhin noch*

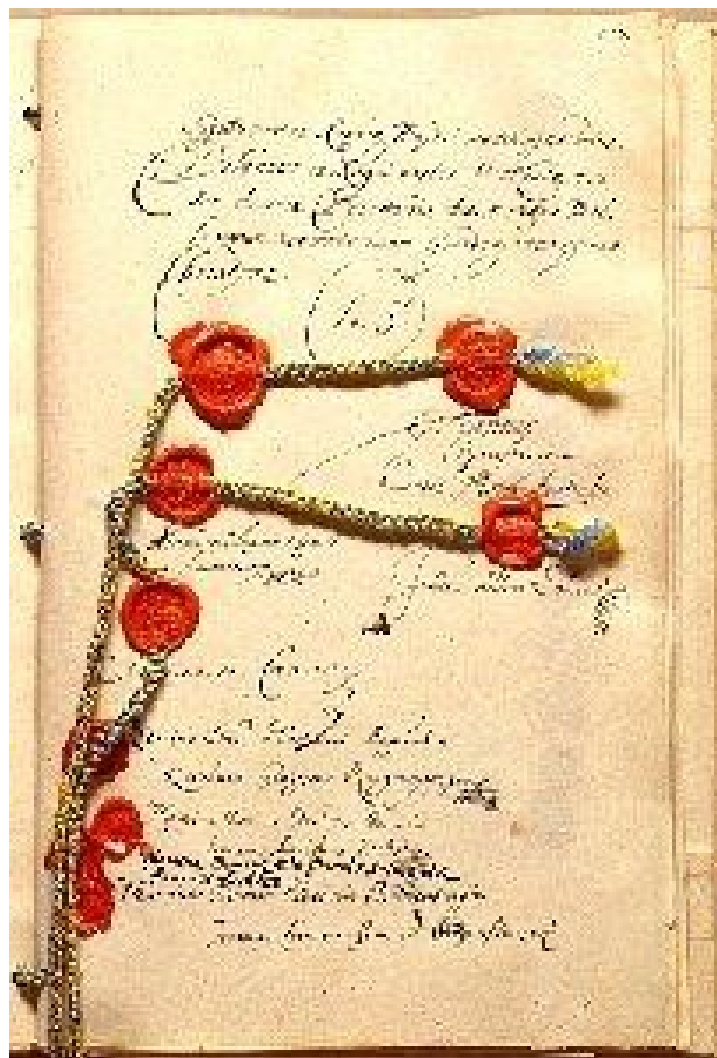
an andern Orten öffentliches Religionsexercitium erhalten, so z.B. die Ersteren in Mühlheim an der Ruhr, Langenberg, Elberfeld. Die Letzteren in Gemark, Ronsdorf usw., wogegen in Hückeswagen seit dem Jahre 1747 der lutherische Gottesdienst nicht weiter gestattet wurde. Seltener scheinen solche späteren Konzessionen im Jülichschcn gewesen zu sein, wenigstens nennt Büsching ausser den Rezesskirchen nur noch zwei, zu Waldfeucht und in der Herrschaft Kindsweler) die Wiederherstellung des öffentlichen Religions-Exercitii nachgelassen wurde.

Für die Brandenburgischen Besitzungen dagegen setzte es der Kurfürst durch, dass über die öffentliche Religionsübung beider Konfessionen nächst dem dermaligen Status quo der kirchliche Zustand zur Zeit der angefallenen Erbfolge entscheide. Nach dem Rezess vom Jahre 1666 sollten alle der einen oder anderen Konfession im Jahre 1609 angehörig gewesen Kirchen, Gemeinden und Schulen, welche später bis zum Jahr 1624 ihres Religions-Exercitii entsetzt, nachher aber restituirt und noch im Besitz der wiederhergestellten Religionsübung wären, unbedingt bei letzterer geschützt werden. Nur für den Fall, dass einzelne Kirchen und Schulen sowohl im Jahre 1609 als im Jahr 1624 in katholischen Händen sich befunden hätten, wollte der Kurfürst, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen oder den zwischen jenen Jahren etwa vorhanden gewesen alleinigen Besitzstand der Evangelischen, unweigerlich den Katholiken ein Simultaneum (*Wo zwei Kirchen oder Kapellen an einem Orte wären, sollte jede Religionspartei nach § 5 des Rezesses eine derselben erhalten*), und gleiche Berechtigung an Renten und sonstigen Kirchen-Einkommen gewähren (*Auch hier hatte man anfangs die Klausel gemacht, dass noch vier oder fünf katholische Familien vorhanden sein müssten, aber später gleichfalls beseitigt*). Bei dieser Regulierung des Kultus behielt es auch in dem späteren Rezess im Ganzen sein Bewenden, indem für alle drei Brandenburgische Territorien den Katholiken bloss zugesichert wurde, «was sie an Exerzitien, Kirchen, Kapellen, Schulen und Renten, sie haben Namen wie sie wollen, gegenwärtig besitzen» (*Rezess von 1672 Artikel I § 1, II § 1 + 4*). Jedoch verstand sich in der Grafschaft Mark der Kurfürst, um das für mehrere Orte prätendierte Simultaneum zu beseitigen, zu der Bewilligung, dass an sieben Orten und auf drei adligen Häusern katholischer Gottesdienst theils neu eingerichtet werde, theils fortdaure (*In Schwedt sollten die Katholiken ihren Gottesdienst in der dort befindlichen Kapelle, in Blankenstein auf dem Ratshaus fortsetzen dürfen. Der Bau neuer Kirchen wozu der Kurfürst eine Beisteuer versprach, wurde ihnen zu Hagen, Schwelm, Eickel, Mengede und Ostunne gestattet. Den Unterthanen der adligen Häuser zu Hernmeren, Overdick und Herringen zugleich für den Fall eines Religionswechsels der Gutsherrschaft der fernere Genuss öffentlicher Religionsübung zugesichert. Rezess von 1672 Artikel II § 2-5*), und bewilligte ebenso in Cleve die Wiederherstellung einiger katholischer Kirchen, namentlich in den bis dahin von den Niederländern noch besetzten Städten (*Lüning a.a.O. Rezess von 1672 Artikel I § 1 Nr. 13 und 14 und Religions-Vergleich vom 20. Juli 1673, wodurch die kirchlichen Verhältnisse von Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Bänderich reguliert wurden*). Abgesehen von der Grafschaft Ravensberg, wo die Katholiken bis auf die neuere Zeit hin nur das Collegiatsstift und das Recolleten-Kloster zu Bielefeld, einzelne Stellen des Fräuleinstift zu Schildesche, sowie die Kapellen zu Hervorden, Urendrup, Vlotho, und auf zwei adligen Gütern gehörten (*Büsching, Erdbeschreibung: Rezess von 1672 Artikel IV. § 2 folg. Welcher auch noch eine katholische Kapelle zu Stockkämpen im Kirschspiel Hörste nennt*), war übrigens den Katholiken der Status quo so günstig, dass im Herzogthum Cleve ausser zahlreichen Pfarrkirchen nicht weniger als 6 Collegiatsstifter, 3 Komtureien, 2 Abteien, 17 Manns- und 30 Nonnenklöster, in der Grafschaft Mark aber 37 Kirchen, darunter 13 Stifter und Klöster denselben verblieben. Während andererseits dadurch auch zu Gunsten der Evangelischen selbst im Gebiet der katholisch gebliebenen Reichs-abteien Essen und Werden die öffentliche Religionsübung für die Zukunft gesichert war.

Leichter als über das Religionsexercitium scheint man sich über die Bestimmungen geeinigt zu haben, durch welche der beiderseitige Besitz der Kirchen, Kapellen, Stiftern, Klöstern, Präbenden, Beneficien, Kirchengütern, Renten usw. regulirt wurde.

Dem Osnabrücker Frieden gemäss sollte im allgemeinen, namentlich in den Pfälzischen Landen, der Besitzstand am 01. Januar 1624 hierüber entscheiden. In dem Brandenburgischen wurden aber alle vor dem Jahre 1651 zum Besten des evangelischen Gottesdienstes und Schulwesens eingezogene Vicareien, Beneficien und geistliche Güter den Evangelischen vorbehalten. Und nur die zu weltlichen oder anderen Zwecken verwendeten oder gar von den Patronen und Kollatoren willkürlich eingezogenen der Restitution auf Grund des Normaljahres unterworfen. Nur wo den katholischen Geistlichen der nötige Unterhalt fehlen würde, wollte der Kurfürst einzelne Pfründen bei etwaiger Vakanz zurückgeben, und warf in dem späteren Rezess, unter erneuter Bestätigung des Status quo, für Cleve zu diesem Behufe eine bestimmte Summe aus. Unbedingt sollte dagegen auch im Brandenburgischen das Normaljahr für die geistlichen Stifter und Klöster gelten, und über deren Besitztum, selbst wenn einzelnes evangelischen Kirchen und Schulen inzwischen zugewendet worden wäre, wie über die Besetzung der Stellen durch Mitglieder der einen oder andern Konfession

entscheiden. Um allen Streitigkeiten vorzubeugen, ward aber später durch spezielle Stipulationen festgestellt, in welchen adeligen Jungfraustiftern der Brandenburgischen Lande jeder dritte oder vierte Teil der Stellen mit katholischen Fräulein besetzt werden, in ähnlichem Verhältnis auch die Wahlen der Äbtissinnen usw. je nach Konfession wechseln sollten (*Ein Drittel der Stellen wurde den Katholiken in dem Ravensbergischen Stift zu Schildesche, in den beiden Märkischen zu Clarenberg und St. Walpurgis zu Soest, und in dem Cleveschen Stift Bedeburg bewilligt. Dagegen ein Viertel in den Stiftern zu Frunsberg, Gevelsberg, Herdicke, und Oberndorf. Letztere im Cleveschen, die andern in der Grafschaft Mark belegen. Ein gegenseitiger Austausch dieser und anderer gemischter Stifter, um dadurch für jedes Einheit der Konfession zu erlangen, war anfangs nach Rezess von 1666 § 12. beabsichtigt, ist aber nicht erfolgt*). Für alle und jede geistliche Pfründen, Beneficien, Güter und Renten wurde endlich das reichsgesetzliche reservatum ecclesiasticum bestätigt, und festgesetzt, dass weder durch einen Religionswechsel des Benefiziaten, noch durch Verfügung der Landes-Obrigkeit, welche nur über das Vermögen ihrer eigenen Religionspartei, soweit das katholische geistliche Recht oder die evangelischen Kirchenordnungen es gestatteten, verfügen könne, noch auch durch Ausübung des Collations- und Patronatsrechts der auf dem Normalzustand beruhende Besitz der einen oder andern Religionspartei geändert, oder zu andern Zwecken über das Kirchengut disponiert werden dürfe.



**Westfälischer Frieden
Ende des 30-jährigen Krieg
Friedensvertrag vom 25. Oktober 1648 zu Osnabrück**